

Kurztitel

Abkommen über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 382/1974 zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 99/2001

Typ

Vertrag - OPEC

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.07.2001

Außerkrafttretensdatum

31.08.2010

Index

19/20 Amtssitzabkommen

Text**Artikel 1**

Im Sinne dieses Abkommens ist zu verstehen:

- a) unter "OEL" die Organisation der erdölexportierenden Länder;
- b) unter "Regierung" die Bundesregierung der Republik Österreich;
- c) unter "Generalsekretär" der Generalsekretär der OEL oder jeder Funktionär, der beauftragt ist, in seinem Namen zu handeln;
- d) unter "Mitgliedstaat" ein Staat, der Mitglied der OEL ist;
- e) unter "Gouverneur" ein Mitglied des Gouverneursrates der OEL gemäß der Begriffsbestimmung der Satzung der OEL;
- f) unter "Vertreter der Mitgliedstaaten" beglaubigte Vertreter der Mitgliedstaaten und die Angehörigen ihrer Delegationen, jedoch nicht das Verwaltungs- und technische Personal oder sonstiges Dienstpersonal;
- g) unter "von der OEL einberufene Tagung" jede Tagung der Konferenz der OEL oder des Gouverneursrates der OEL sowie alle von der OEL oder über ihre Veranlassung einberufenen internationalen Konferenzen oder sonstigen Zusammenkünfte;
- h) unter "Archive der OEL" Aufzeichnungen und Schriftverkehr, Schriftstücke, Manuskripte, photographische Aufnahmen und Filmaufnahmen, Filme und Tonaufnahmen, die im Eigentum oder Besitz der OEL stehen;
- i) unter "Angestellte der OEL" der Generalsekretär und alle Angehörigen des Personals der OEL mit Ausnahme des an Ort und Stelle aufgenommenen und nach Stundenlohn bezahlten Personals;
- j) unter "Eigentum" alles Eigentum einschließlich Kapitalien und anderer Vermögenswerte, die Eigentum der OEL sind oder in Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in ihrem Besitz oder in ihrer Verwaltung stehen, sowie alle Einkünfte der OEL; und

- k) unter “Amtssitz” das Gelände des Amtssitzes mit dem darauf befindlichen Gebäude oder den darauf befindlichen Gebäuden, wie es in einem Zusatzabkommen zwischen der OPEC und der Regierung näher umschrieben wird, sowie die Residenz des Generalsekretärs und gegebenenfalls jedes sonstige Grundstück oder Gebäude, welches jeweils auf Grund der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 als zu diesem Bereich vorübergehend oder ständig zugehörig anzusehen sind.

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2023

Gesetzesnummer

10000559

Dokumentnummer

NOR40018562